Finanzprakuratur in Wien (www. M. 16.11. Empfangsanweisur	DoftspK.
1 CUT 1951	1g 1 10 14 15
45958 / Die von V 1000 M M M M M M M M M M M M M M M M M	Makbulg
2536 / W T/5/19/ für Rechnung	Carm-Miy
K. K. Nr	Kosten (Schuld)
32680/49-vi sind in Empfang zu stellen und	
A. im Expensenhauptbuche für die eigene	Gebarung vor-
aductonflog 2. A. zuschreiben und zu verrechnen: 1. z. Z. 2823/49Fol. 51 Post 65/49) Best 1000 144	1.200 S - 8
2. z. Z Foi Post	Sg
3/10. 51 3. z. Z. Fol. Post Post	S g
B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fr	emde Gebarung
zu verrechnen: (a) als Barauslagen-Rückersatz	
a) als Barauslagen-Rückersatz b) als Vorschuß	
Z. Z Post	
Empf. C. für den Vermittlungsdienst (Depositen	
Lager-Nr. B 63 usterreichische Staatsdruckerel, 5291 51 44 13 9 6 zu verrechnen	J. S.

FL. And, 7108/87 Land offerent ist and he was

Engel. am - 6. OKT. 1951 Uhr Mas

Tee Oberlandesgericht Tien ale Rokursgericht hat in der Rechtsanche der klagenden Partei Jaromir C z e z n i h . Morsin, St. Johann i.T., Villa lokorny, yertraten durch br. Michael Stern, Sock teenwalt in Sien wider die beslagte Tartei Terublik Ceter eick, verbreten march die Zinemaproburatur, ien I., Lisabethstrace Fr.13, wegen Wickstellung eines Cemilies, (Streitsert S loc. 000 .-), infolge Lekurses der klagenden Tritei gegen den Jeschluf des Landesgerichtes für IVA. Mien von 29. August 1951, 62. 2 08 31/51-6,

itsum con

och lu

Prianzprokuratur in Wien Eine: 1 8. OKT. 1951

Don lekurse wird Licht Tole Coleben

Ter Teku swerter het die Toelen seines erfolllosen Rechtsoittols belbat w traten. 1 6168/72

Terund nes

" this den angefochtenen Meachin wurde die bin e oul bornabe des Geneldes von Jan Vermeer & "Der Tibletler in coliner teller wegen Unsulfssigkeit des Rechtsweges zur elgewiesen und der liger zum ost nersete verurteilt.

Der Kon de Gegen diesen Beschluß erhobene Rekurs ist nicht begründet.

Tic vorlie ende The stellt den dritten Versuch des FLE-Lers dar, as von the an litter the den letrag von I 1.270.000. bar vertaurte bild sieder in seinen Besitz zu bekommen. Ger ciste Versuch bei der Bückstellungskommissin endete mit 'der ihweisung des Krokstellungsen trages in dri I stanzen. fer zweite Versuc, cas vor der Makstellungeko mission Ohne Friel Celterd gemonte muchstellungsbegehren vr dem ordent-

48481

Bugal, 228 - 6. OKT, 1851 134 1344

the dist

Rollectwitten

lichen Gerichte durchzusetzen, hette die Zurückweinung der Elage wegen Unsulkssigkeit des Rechtsweges zur Folge. Funnohr wiederholt der Alager diesen, schon einmal beim landesgericht für 350. unternommenen, Versuch mit der eingigen bweichung. def er nummehr diellage ale Bereicherungsblage bezeichnet. ous der Klagserzählung geht aber hervor, das der wirkliche Rechisgrund, den der Ilager zur Rechtfertigung seines Ilogobegehrens heranzieht, doch wieder nur die Tehauptung ist, das Bild sei ihm von Hitler unter Auenlitzung der demaligen, durch

100 1 8. OKT. 1951

new de l'anger geochaffenen Verbiltniese für den blager geschaffenen Zwan, s entsogen worden. Ther ein solches Degelmen hat abet nach des ritten Schatellungegesetnes queschileblich die

.... gl Bückstel ungskommission zu entscheiden.

- Benn der Diger auf Tegründung seines Tateicheru (senspruches die Intsache heranzieht, das die beklegte Sepublik Aterreich ohne jede Segenleistung in den Besitz des Bild s gekommen sei, ist dast zu sagen, das sich aus dieser Tatsache zu Gunsten des El"gers keinerlei Schlusfelgeru een michen lassen. Denn die Coltopdagehung einer Bereicherungeans ruches setzt micht nur voraus, das der wegen Bereicherung belangte bereichert wurde, sondern auch, daß diese Bereicherung au Leaten des Vermögens desjenigen erfolgte, der den Persicherungsenspruch behauptet. Vorausectzung der Gelterdanchung des Dereicherungsanspruches durch den Eliger süre dah r, das dieser dartun könnte, das das Verkoufbjeschift, durch belehes er dos Wild on Bitles verkeuft has, beinen aultigen Rechtstitel für den Erwerb des Fildes durch Eitler bildete. Die Erbringund dieses Technolees out der Grundlage des Plagsverbringens aber kann pieder nur centil 15 des Fritten Micketellungsgesetzes

48482.

im Rege eines Bückstellungeverfehrens erfolgen, was Eliger bereits vergeblich versucht hat.

Mit Becht hat deher des retgericht den neuerlichen Versuch des Flügers, das Rückstellungsverfahren im Wege einer Klage vor des ordentlichen Gerichte wieder aufzurollen, zurückgewiesen.

Der Ausspruch Wer die Tosten des Rekurses gründet sich auf 33 40. 00 200.

Oberlandesgericht Mien I., Museumstrasse I2 Obt.l, am 3.0ktoler 1951

Dr. Leopold Winkter
Für die Pichtigkeit of Antoniumg
der Leiter der Geschäftschung:

entsprechende Zahlung erworben wurden. Dies geschah sogar meist gegen sehr erhebliche Beträge, und zwar durch den bekannten Drescher Kunsthistoriker Dr. Posse. Im übrigen habe man in der oberösterreichischen Hauptstädt nur sehr beschankt Kenntnis über die sogenannte Linzer Führersammlung, die bekanntlich nie nach Linz gekommen ist.

Es handelt sich bei der "Führersammlung Hillers, die zuletzt mehr als 2000 Stück zählte, und die Hitler teils aus seinen Privatmitteln, teils aus genen Fonds beschaffte, die ihm als Reichskanzler zur Verfügung ständen. Diese Gelder — vorwiegered Hitlers Autorrchhonorare aus. "M in Kampf" — sollten zur Schaffung eines europäischen Museums des 19. Jahrhunderts in seiner Jugendstadt verwendet werden. Platz und Pläne dazu waren hereits ausgesucht. Das Museum sollte an der Blumauerbaut werden, wo jetzt das Unfall-krankenhaus errichtet wird. Im Laufe der Zeit wurde dann jede Kunstepooche sollte mit einem eigeren San vertreten sein. Dies erklätt auch wieso so bekannte Werke wie Vormeers "Maler im Atelier" aus der Wiener Czernin-Sammlung ebenfälls in die "Führersammlung" kamen.

Die Auswahl der Bilder behielt sich Hitler selbet vor, der sie zunächst im Münchner Führerhau sammelte, bis er sie nach Aussee schaffen lassen

46 164/51 VI /5168/69 6434 ende meditelendes lungler Telegrunn. Bezirles seinelet Sulgbung (Swichtswortsher). Proch. beuntmet als Food Partie im Oridistellungare. folmen Cymin gegen Sentsches Niele 63PK 204/5/ umgelunde telegraphische Lit Nebrumtgebe des Zirtymultes und Ortes der Peweis richemupstaprutgrung om Vernelmung des Jengen Keinnele Hoffmann. Friengprohumten. 15/10.60 1330 15/10.84.

Dienstliche Angaben:	Gattung: Telegram FingNr. Die Telegraph verwaltung übernihm hinsichtliche in zur Beforderung od Bestellung A. gebener Fieleranmi
	= FINANZPROKURATUR WIEN1
	ROSENBURSENSTR = 1 -1 5 68 1 16. OKT. 19
AJ. Z BURG 1 719 auf Ltg. 16, 10, 5.1	SALZBURG F 3032 31/25 15 1643 = umUhr
ch:	Die obigen Angaben bedeuten: 1. den Namen des Aufgabeamtes, 2. die Aufgabenummer, 3. die Wort zahl (auch in Bruchform), 4. den Monatstag, 5. die Aufgabezeit.
HC 2266/51 BEWE	EISTAGSATZUNG IN RUECKSTELLUNGSSACHE
RNIN - DEUTSCH	ES REICH RK 204/51 AM 20.10.51 11 UHR AUF
MMER 125 BEIM	BEZIRKSGERICHT SALZBURG =
	BEZIRKSGERICHT SALZBURG +
NZPROKURATU	UR 1 HC 2266/51 RK 204/51 20.10.51 41 125

Salzburger Nachrichten v. 19.70.51 Nr. 243

Highens vorbei, und adahen seinmal zur Klärnigs der Begriffe die mich-teine Rechtslage kurz Adargestelit. Die im Altausseer Salzbergwerk während des Kileges eingelagerten Kunstschätze aus wielen Ländern Europas wurden nach Kriegsende von den Amerikanern nach Münvon den Amerikanern nach Mühthen gebracht und deit im Art
Collecting Point in der Arcisstraße
Nr. 10 verwahrt. Die Länder, die
während des NS-Regunes Kunstschätze verloren hatten, wurden aufgefordert, ihre Sachverständigen fnit
den Beweismitten füh die Herkunft
der vermißten Kunstwerte nach
München zu schießen. Im Art
Collecting Point wurden durch Fachleute die Ansprüche geprüft und die
Restitutionen durchgeführt. En verblieb aber ein Rest von Kunstgegenblieb aber ein Rest von Kunstgegenständen, deren Eigentumsverhältnisse nicht geklärt oder deren recht-mäßige Eigentümer nicht ermittelt werden konnten. Nach den amerikanischen Rückstellurigsbestimmungen gehen solche Bestände in das Land zürück, in dem sie sich bei Kriegs-ende befunden haben. Daher haben die Amerikaener die Absicht aus-gesprochen die in Altaussee gewese-nen und heute nicht mehr nach ihrem Eigentümer feststellbaren

kommen durfte i Das alles kann der Fachmann im demnyon ihm zitierten Buch des Arüberen Salinen General. direktors Dr. Pöchmüller (Welikunst-schätze din Gefahr, Salzburg 1948)

Weiters ist er auch über den Um-

in the property of the propert

liche Fachleute, sowohl auf deutscher wie auch auf österrelchischen Seite, die imstande sind, die Frage in aller Buhe und ohne Animosität gegen das heutige Deutschland zu lösen.

Ab schrift



Protokollüber die Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter.
aufgenommen vom Bez.Ger.Salzburg am 20.10.1951
Hilfsrichter Dr.Max Gurtner, Schriftführer: n.v.

Rechtssache

Antragsteller: Jaromir Czernin-Morzin Antragsgegner: Das Deutsche Reich

wegen: S 1,650.000.--

bei Aufruf der Sache um 11 Uhr Vormittags erscheinen:

l.) für den Antragsteller pers. mit Dr Michael Stern

Vollmacht v.ag. z.) für den Antragsgegner

Abwesenheitskurator Dr. Wilhelm Philipo

3.) für die Generalprokuratur

Dr. Johann Tesar LU 18.2.1946 der Zelge gibt nach Vorhaltdes § 3212PO und nach Wahrheit und Tideserinnerung beeide tvernommen an:

Heinrich H of f m a n n: 66 Jahre, (12.9.1885), ev. a.B.

Privat in Munchen, Mederlingstrasse 61, fremd:

Ich habe mit Hitlærbereits1933 über das streitgegenstandliche Bild gesprochen.

Kurz bevor dann das Bild aus Wien geholt wurde- der genaue Zeitpunkt ist mir nicht erinnerlich - hat Hitler dann den Wunsch geBussert, das Bild zu besitzen. Hitler wollte das Bild für die
Linzer Galerie erwerben. Der Gedanke in Linz eine Galerie zu errichten, war ja schon vor langer Zeit von Hitler ausgesprochen
worden.

Ich wollte daraufhin Hitler einen Dienst erweisen und sagte einer Kunsthändlerin in München, sie möge zusehen, dass sie das Bild nach München bekame, damit Hitler ss sehen könne. Sie brachte es tatsächlich zuwege, dass das Bild dann -glaublich durch eine staatliche Stelle- von Wien nach München kam. Bei der Besichtigung des Bildes durch Hitlerwar ich selbst nicht dabei, doch weiss ich, dass er es tatsächlich besichtigt hat.

Kurz sonter erklärte mir Hitler, dass er das Bild nicht gekaufthabe, da es ihm zu teuer sei. Ich glaube der Preis dürfte damals etwas über eine Million Mark gewesen sein. Genau kann ich mich an den Preis nicht mehr erinnern. Er erklärte mir, er werde es auch billiger bekommen. Ich weiss heute nicht mehr, ob im Anschluss daran, oder bei einem anderen Anlass dann von ihm über den Führervorbehalt gesprochen wurde. Es dür fe kein wertvolles Bil d mehr- weder im Inlande noch im Ausland verkauft werden, ehe es ihm-Hitler- gezeigt worden sei. Gleichzeitig wol te er damit auch einen Preisstopp er reichen. Kunstgegenstande waren nämlich das Einzige, was nicht den Preisbestimmeungen unterlagen sind. Bei den ein zelnen Kaufauktionen wurden die Preise nämlich sehr in die Höhe getrieben, weil einer dem anderen den Rangablaufen und Kunstgegenstände eben für sich er werben wollte. (Ribbentropp, Göbbels, Göring).

Ca. 1/2- Jahr später kam Hitler zu miruund erklärte, dass er nun das Gegenständliche Bild in Berlin gekauft habe. Wo das Bild damals war, weiss ich nicht. Sollte damals schon Krieg gewesen sein, so durfte das Bild sicherlich in irgend einem Lufte schutzkeller gewesen sein. Um welchen Preis er das Bild gekauft hat. habe ich ihm nicht gefragt. Wie der gegenstandliche Kauf vor sich gegangen ist, weis sich nicht Im A Legmeinen war es so, dass Hitler seinen Stellevertreter Bor. mann beauftragt hat, nach vorheriger Prufung des Preises und der Qualität ein Bild zu kaufen. Als Experte trat damals stets Dr. Posse von der Dresdner/Galerie auf, der an sich Leiter und Chef der Linzer Galeri war. Der Wert, den nun Posse für ein Bild festgesetzt hatte, wurde bezahlt. Posse selbst hatt von Hitler in den meisten Follen selbst ein Limit erhalten, wenn Hitler namlich erklärte, dass er nur einen bestimmten Betrag für das Bild bezahlen werde. Wie der gegenständliche Verkauf vor sich gegangen ist, ist mir nicht bekannt Weiner Meinung nach durfte dann xxhxxxxx schon irgendwo ein Zwang gewesen sein, denn vorher hatte Hitler doch den Kauf abge lehnt. Er hätte es auch dann auch schon beim ersten Mal kaufen können. Gelegentlich einer Unterhaltung mit mir, erklarte Hitler einmal, dass er das gegenstädnliche Bild erhalten müsse, so oder so. Es worde das Bild der Glanz bei der Linzer Galerie werden. Ueber Befragen durch den Klagevertreter: Ich bin der Meinung, dass der Antragsteller einen weithes höheren Preis erzielen hatte können, wenn nicht der Führervorbehalt gewesen .ware, sowohl im In-als auch im Ausland. Hitler hat die Linzer Galerieals "Fuhrer des Deutschen Volkes"errichtet. Hitler hat sich namlich mit dem Deutschen Volk personifiziert. Für Bormann war Hitlers Wunsch Befehl. In Kunstdingen hat Hitler das Meiste mit mir besprochen. Hitler hatte Kenntnis von den Geruchten, dass der Antragsteller jüdisch versipot sein solle und auch ein Schwager Schuschniggs gewesen sein soll. As haben Bestimmungen bestanden, sowohl, den Juden, wie auch dem Adel Kunstgegenstände Wegzu nehmen. Diesbezgl. wurde darüber auch gesprochen. Hitlers Meinung wechselte des öfteren. Zunächst war er das gegenstädnliche Bild von einer entschädigungslosen Inteignung

für, dann gegen und kank zum Schluss dann wieder für den Adel. Ob über gesprochen wurde oder nicht, kann ich mich heute nicht mehr xxinnarn entsinnen. Schirach ist damals dafür eingetreten, dass man dem Antragsteller das Bild nicht entschädigungslos wegnähme. Meines Erachtens muss daher wahrscheinlich von der Reichskanzlei an Schi-rach wohl ein-Auftreg ergangen sein, das Bild einfach wegzunehmen. Ist der Verkauf des Bildes und der Ankauf über Bormann

unter dem Druck der damaligen poli. Verhältnisse erfolgt?

Wenn der Nationalsozialismus nicht gekommen wäre, hägte wohl der Antragsteller das Bild zu diesen Bedingungen nicht verkaufen müssen. Dem Verlangen Hitlers, das Bild berzugeben, hätte der Antragsteller sich nicht widersetzen können. Ob ihm das Bild dann abgenoms men worden ware, weiss ich nicht. Er hätte ehensogut in ein KZ kommen können, denn Hitler war der Ueberzeugung, dass dieses Bild dem deutschen Volk gehöre.

Ueher Befragen durch den Vertreter des Antragsgegner. Der Antragsteller ist mir seit lo Uhr persönlich bekannt. Im Winter 1950 wurde ich von der Grafin Czernin geheten, ihr eine eidesstättige Erklerung zu geben über das gleiche Thema, über das ich heute vernommen wurde. Ich habe dies auch getan.

Der Klagevertreter rügt die Zulassung dieser Frage, da

sie nicht zum Be weisthema gehört.

-Gemälde/

A us eigener Wahrnehmung weiss ich nicht, ob der Antrag steller politischen oder rassischen Verfolgungen ausgesetzt worden war.

Das gegenstadnliche Bild durfte glaublich 1940 verkauft worden sein. Ich weiss nicht, ob der Antragsteller das Bi ld auch schon früher hette verkaufen wollen.

Die Idee des Führervorbehaltes existierte bei Hitler schon lange. Wanner durch die Ministeri en gegangen ist, weiss ich nicht. Glaublich 1936/37 hat mir Hitler schon vom Führervorbehalt erzählt. Der Führer - vorbehalt stammt aus einer Zeit, wo gerade die Preise für Kunstgegenstände sehr gestiegen sind. Deshalb hat er ja auch diesen Vorbehalt gemacht. Ob ich mit Bormann oder Posse über das Bild gesprochen habe, weiss ich nicht. Ich weiss nicht, ob der Antragsteller selbst an Hitler oder seine Kanzlei wegen des Verkaufes dieses Bildes herangetreten ist. Die Kunsthändlerin die das Bild nach Munchen bringen liess, heisst Maria Dietrich, Munchen, Briennerstrasse. Dir Posse hat die Sc hatzung allein vorgenommen. Hitler hatte eine eigene Privatgalerie. Die Bilder hingen alle in seinen Privatraumen. Für Hitlers Privatraume war das gegenständliche Bild nicht bestimmt.

Uebe r Befragen durch den Vertreter der Finanzprokuratur: Hitlers Privatbilder hat er selbst aus seinen Einnahmen aus dem Erlös seiner schriftstellerischen Arbeiten bezahlt. Beim Ankauf des gegenstündlichen Bildes war die Linzer Galerie gedanklich und auch inhaltlichschon fertig, es fehlte nur noch das Gebäude. Dass Dir.Posse der vorgesehene Leiter der Linzer Galerie war, weiss ich xixht genau. Ob er aber dafur auch schonbezahlt wurde weiss ich nicht. Auf jeden Fall waren e s Staatsgelder. Aus welchen Mitteln das gegenständliche Bild bezahlt wurde, weiss ich nicht. Im Abslande hätte der Antragsteller mindestens das zweifache für das Bild bekommen.

Bei Gesprachen mit Hitler uber das Bild wurde tatsächlich auch von einem Betrage von 6,000.000.— Dollar gesprächen. Ich nehme an, dass es damals in Oesterreich ein Denkmalschutzgesetz und ein Ausfuhrverbotsgesetz gegeben hat.

Meines Erachtens durtte das Bild nur deswegen nach München gebracht worder sein, weil Hitler sich damals in München bedunden hat. Ausserdem war in München ein Führerbau ein Binker, in welchem die wertvollen Sachen zum Schutze gegen Feuer, Diebstähl etc. gebracht wurden. Dass Das Bild Hitler gezeigt wurde, habe ich ebenfalls erst nachtraglich effahren. Warum das Bild Hitler gezeigt wurde obwohl er schon weitaus früher die Absicht hatte es zu erwerben, weiss ich nicht. Das Bild soll dann wieder nach Wien zurückgebracht worden sein.

Meines Erachtens kann das standige Steigen der Preise auf den Kunstsektor der Grund gewesen sein, dass Hitler das Bild dann um 1,650.000 Mark kaufte, obwohl er vorher zue imm ähnlichen Priese abgelehnt hatte. Der Vertreter der Prokuratur fragt, om der Zeuge noch eine Abschrift der eidestättigen Erklärung habe, die er der Gräfin Ozerinin ausgestellt habe. Der Vertreter des Antragstellers spricht sich dagegen aus.

Die Frag wird als nicht zur Sache gehötig nicht zugelassen. Ueber den Antragsteller habe ich lediglich gehört, dass seine Cattir eine Halbjudin sei.

Mit meiner zu Bingangs erwähnten Erklärung, dass ich ledigl. im Rahemen meiner eidesstättigen Erklärung aussagen werde, wollte ich nur sagen, dass ich in der Zwischenzeit nicht etwa durch einen Vertreter instruiert worden sei.

Dassich ein angs erwähnte ich könne über zusätzliche Fragen keine Garantie übernehmen, kann ich mich nicht entsinnen. Mit diese m Vorbehalt wol te ich ledigl. zum Ausdruck bringen, dass ich nicht über familiäre Angelegenheiten- Schirach ist mein Schwiegersohn- sprechen wollte.

V.g.g. Heinrich Hoffmann e.h.

"Wiener Tageszeitung v. 21.10.51

Keine Photographien von Hitlers Leibphotographen

Stürmische Debatten um Vermeers "Künstler im Afelter" — Hitler erließ eine eigene Verordnung, um den Verkauf des Bildes zu erzwingen

Salzburg, 20. Oktober Eigenbericht)
Heinrich Hoffmann, Hitlers Leibphotograph, erklärte Samstag in dem Prozeß um
Vermeers Bild "Der Künstler in seinem
Atelier" vor dem Salzburger Landesgericht
klar und eindeutig, daß Hitler seinerzeit dem
Grafen Czernin das Bild abgepreßt habe. Czernin das Bild abgepreizt nane. Czernin hätte es sowohl in Deutschland wie im Ausland wesentlich teurer verkaufen konnen. Die Verhandlung, die in Salzburg statfinden mußte, weil Hoffmann Bedenken hatte, nach Wien zu kommen, verlief ungewöhnlich stürmisch, da Rechtsanwalt Dr. Phillpp, der Kurator des Deutschen Reiches, Czernins ausgeben der Belgeben der Belgebe Anwalt, Dr. Michael Stern, beschäfligte, daß er an den Zeugen Fangfrägen stelle. Ueberdies erregte es Aufsehen, daß im Verhandlungssaal — angeblich auf Weisung des Justizministeriums — das Photographieren verboten war.

verboten war.

Bekanntlich hatte Dr. Stern für seinen Mandanten Graf Czernin einen Rückstellungsprozeß angestrengt, da Czernin, mit einer Halbjüdin verheiratet und Schwager Kurt von Schuschniggs, Hitler das Kunstwerk, das man heute auf 25 Millionen Schilling schätzt, zu einem Fünftel des Wahren Wertes überlassen mußte. Hoffmann spielte die Rolle des Kronzeugen, well er 1940 Hitlers Berater beim Kauf des Bildes war.

Wie Hoffmann gussengte beibe es wegent des

Wie Hoffmann aussagte, habe es zuerst den Anschein gehabt, als ob die Verhandlungen scheitern sollten. Hitler, der das Bild unter allen Umständen für sein Linzer Müseum erwerben wollte, scheint sich darliber maßlos geärgert zu haben; kurzerhand dekretierte er einen Erlaß, nach dem der Verkauf wertvoller. Bilder vorerst der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers bedurfte. Ursprünglich wollte Hitler das Gemälde unentgeltlich enteignen und es bedurfte erst der Intervention Baldur von Schirachs, der damels Reichsstatthalter von Wien war, ehe Hitler bereit war, zu zahlen.

Auch die Aussage des Rechtsanwaltes Doktor Lerch, der seinerzeit mit dem Beauftragten Hitlers und mit Martin Bormann wegen des Verkaufes verhandelte, deckte sich mit der Aussage Hoffmanns. Der Prozes wird nun wieder in Wien weitergeführt werden.

Welser Giftmörder – 15 Jahre Kerker

Weiser Giffmorder — 15 Jahre Kerker Weis, 20. Oktober (Eigenbericht), Nach dreitägiger Verhandlung fällte Samstag ein Schwurgericht in Weis das Urteil gegen den 52 jährigen Schlossergehilfen Rudolf Rechberger aus Lenzing, der des zweifachen Giffmordes beschuldigt worden war. Rechberger bestritt jede Schuld. Er wurde nur eines Giffmordes schuldig erkannt, des Mordes an den finnfjährigen Sieglinde Gattermayr. Filmfzehn Jahre schwerer Kerker war die Strafe.

Mildes Urfeil für den Gattenmordversuch mit der Ahlè

Salzburg, 20, Oktober (Eigenbericht). Nur acht Jahre schweren, verschärften Kerkers er hielt der 32jährige Karl Gruber-Waltl, der seine Frau Helene vor den Augen seines Kindes mit der Ahle ermorden wollte. Durch das milde Urteil wurde eine Bitte Helene Gruber-Waltis erfüllt, die ihrem Mann, wie sie vor Gericht erklärte, längst verziehen hat.

Fünf Jahre für den Räuber mit der Zange

Wien, 20. Oktober (Eigenbericht). Im Geschworenenprozeß gegen den 20jährigen Walter Arn hold, der die Milchhändlerin Ilse Rotacher mit einer Zange niedergeschlagen hatte, fällten die Geschworenen Freitag abend ihren Wahrspruch: Arnhold wurde einstimmig des Raubes schuldig erkannt und zu fünf Jah-ren schweren, verschärften Kerkers verurteilt.

Bericht

über die Vernehmungstagsatzung vor dem BG. Salzburg (em 20. 10. 1951, 11 Uhr (Jaromir Gernin-Morzin gegen Deutsches Reich, 1 Hc 2266/51 (= 63 Rk 204/51 der Rückstellungkommission beim LG. für ZRS. Wien));

Tagsatzung verrichtet.

Vernommen wurde zunächst der Zeuge Heintich Hoffmann.

Nach Vern-ehmung dieses Zeugen beantragte der Antragsteller, vertreten durch Dr. Stern die Vernehmung des seinerzeitigen Vertreters des Antragstellers, des RA. Dr. Fritz Lerche, als Zeugen darüber, dass Hitler unter allen Umständen das gegenständliche Bild für das Deutsche Reich erwerben wollte und dass er, um dies zu erreichen, vor keinem Mittel zurückschrecken würße.

Der Kurator des Deutschen Reiches, RA. Dr. Philipp war von vornherein mit der Vernehmung dieses Zeugen einverstanden.

Das Gericht liess die Vernehmung dieses Zeugen vorbehaltlich des zu fassenden Beweisbeschlusses durch die Rückstellungskommission beim LG. für ZRS. Wien zu.

Wesentlich an der Aussage des Zeugen Hoffmann scheint mir, dass er nichts darüber weiss, wie der gegenständliche Kaufvertrag abgeschlossen worden ist, und dass er erst im Jahre 1950 mit dem Antragsteller in Verbindung getreten ist.

In einer Broschüre, die der Vertreter des Antragstellers bei der Vernehmungstagsagtzung in Händen hatte, und die 1943 erschienen sein soll, soll der Wert des gegenständlichen Bildes mit 6 Mill. Dollar angegeben sein. Die Broschüre dürfte vom Zeugen Hoffmann verfasst warm oder verlegt worden sein.

In seiner Aussage gab Hoffmann an, dass der Antragsteller mindestens das 2-fache für das Bild im Ausland bekommen hätte, alsorund 3 1/2 Mill. RM!)

Der Zeugerlerche bekundete wohl, dass der Kaufpreis für das Bild einseitig xxxxxxxx vom Käufer, vertreten durch Dir. Posse festgesetzt worden sei und dass dieser dem Sinne nach davon gesprochen habe, dass das Bild auch ents hädigungslos enteiget werden könnte. Über die näheren Umstände del aufpreisregelung, insbes. über die Zusage, dass die vom Kaufpreis zu zahlenden Erbgebühren seitens des verkäufers einen bestimmten Betrag nicht übersteigen würden, ist dem Zeugen hicht, bekannt. Aus diesem Umstand und auch aus anderen Aussagen des Zeugen Dr. Lerche ist jedenfalls die Annahme begründet, dass seine Aussage nicht sehr als verlässlich bezeichnet werden kann.

Im übrigen siehe beiliegenden Durchschlag des Vernehmungsprotokolls.

Der Zeugevlegte dem Gericht eine eidesstättige Erklärung aus dem Jahre 1951 vor. Ich hatte keine Gelegenheit eine Abschrift dieser Erklärung herzustellen.

(Im Akt der Prokuratur erliegt eine eidesstattige Erklärung vom 4.8.1949.)

VI-1/5168 Reisekatusulmy Z de. 1/ 977. Ai halben Risskola vecele 2 VI-1 /5168 venedat weeks. (Des Kurder, Ro. S. Shilpy var nach aikung Stir Michael Bess de diesen Konjuint.) 22.io.si Haz Heren Isasiderlin S. Frein m. Sud. St. Moir S. Wendoiper Singe 22:16:3; Hollum: On Portoliume & 19.00 Telegrammyreren unitgen, die zu herten MM. J. Fin. R. Sil. yn vubrehen inste Fremde Geba rung 23/10.64. Folio 182 Post 320 23.70.51 ENFOLGT SUB. J. A. 27325

001046

Z1.48901/51 Z1.48482/51 一位生 21.48446/51

VI/5168/70.71,72

6 P 260/51

An das

Bezirksgericht Innere Stadt- Wien

Antrag der Finanzprokuratur

gem. § 1, Abs. 3, Prok. Ges. StGB1.Nr. 172/1945

2.fach, 1 R.

Mit dg. Beshhluß vom 24.7.1951, 6 P 260/51-2, wurde(über) Antrag des Jaromir Czernin-Morzin, vertr. durch Dr. Michael Stern, RA. in Wien, (über) das Deutsche Reich die Abwesenheitskuratel eröffnet und Dr. Wilhelm Philipp, RA. in Wien 13, Annag. 3a, zur Wahrung der Interessen des Abwesenden im Rückstellungsverfahren betreffend das Bild von Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" zum Abwesenheitskurator bestellt.

Das Verfahren ist zu 63 Rk 204/51 bei de Rückstellungskommission beim LG.f.ZRS Wien anhängig; die Prokuratur ist diesem Verfahren in Wahrung öffentlicher Interessen beigetreten, da dadurch deutsches Eigentum Berührt wird.

Im bisherigen Verlauf dieses Verfahrens mußte die Prokuratur feststellen, daß der Abwesenheitskurator Dr. Wilhelm Philipp offensichtlich nicht geeignet erscheint, die Interessen seines Kuranden mit dem gebotenen Nachdruck zu vertreten. Die Prokuratur sieht sich zu dieser Feststellung auf Grund folgender Umstände veranlaßt:

1) Es ist ihr bekanntgeworden, daß Herr Dr. Philipp Konzipient bei dem Vertreter des Antrestellers, Herrn Dr. Michael Stern, war, was es ihm schon an sich schwierig machen dürf-

-2 Nov. 195

Um Park OR. X.

te, seinen Kuranden mit dem notwendigen Nach

- 2) Herr Dr. Philipp hat es bisher nicht für nötig gefunden, sich an die mit der Angelegenheit seit Jahren befaßten und genauestens informierten Stellen (Finanzprokuratur und Kunstwerwaltung) um Erteilung von Informationen zu wenden, obwohl im bekannt ist, daß wegen des gleichen Objektes zwischen dem Antragsteller Cmzernin-Morzin und der durch die Finanzprokurautur vertretenen Republik Österreich bereits drei rechtskräftig abgeschlossenem und für den Antragsteller erfolglose gerichtliche Verfahren abgeführt wurden (63 Rk 763/47 bei der Rk-Komm. b.LG.f.ZRS Wien, 2 Cg 424/50 und 2 Cg 31/51 beim LG.f.ZRS Wien).
- 3) Herr Dr. Philkipp hat es nicht für nötig gefunden, der Prokuratur eine Ausfertigung seiner Gegenäusserung zukommen zu lassen, obwohl diese bereits im August d.J. dem Verfahren beigetreten ist. Er hat es ebensowenig für nötig gefunden, die Prok. von einer wichtigen Beweistagsatzung beim BG. Salzburg zu verständigen und sich in irgendeiner Weise mit ihr über die einzunehmende Haltung ins Einvernehmen zu setzen, während er dagegen gegen die Anträge des Gegenvertreters keinerlei Einwände zu erheben hatte.

Diese bisherige Haltung des Abwesenheitskurators läßt ihn nach ha. Ansicht als ungeeignet erscheinen, seinen Kuranden - das Deutsche Reich - noch weiterhin in diesem Verfahren zu vertreten. Die Prok. stellt daher den

Antrag,

- 1) den mit dg. Beschluß vom 24.7/1951, 6 P 260/51-2, zum Abwesenheitskurator des Deutschen Reiches bestellten Herrn Dr. Wilhelm Philipp, RA.in Wien, seines Amtes zu entheben, un
- 2) einen anderen, vom Gericht zu nominierende Abwesenheitskurator zu bestellen, der das Deutsche Reich in dem bei der Rk-Komm.b.LG.f.ZBS. Wien anhängigen Verrahren 63 Rk 204/51 auf dess

Kosten so lange zu vertreten hat, bis es einen Bevollmächtigten hamhaft macht. Der zitierte Beschluß wurde mit Beschluß des OLG. Wien vom 3.10.1951, 1 R 866/51-9, bestätigt und ist damit in Rechtskraft erwachsen.

Sie werden daher eingeladen, Ihrem Mandanten aufzufordern, den genannten Betrag unverzüglich, jedoch spätestens bis 15.11.1951 auf das ha. Konto einzuzahlen, widrigenfalls sich die Prok. zu Ihrem Bedøauern veranlaßt sehen würde, die Eintreibung auf exekutivem Wege durchzuführen.

x) #

Hauptbuch: Kosten vom S 1.453.75 vorschreiben. (Z1.41803/51-VI)

Verbucht H.B. Fel. 248 Past 2386

Betr.: Jaromir Czernin-Morzin

12

An das

Gendarmeriepostenkommando

Unterach am Attersee (0.0.)

Die Prok. ersucht um ehstgefällige Bekanntgabe der genanen Anschrift des oben genannten Jaromir Czernin-Morzin, der sich seit einigen Monaten in Unterach befinden soll. Sein früherer Wohnsitz war St. Johann in Tirol, Villa Pokorny.



7/3/3

001049

Finanzmokuratur

Wien, I. Rosenhurseustrafe 1

Pastschenkkento Nr. 129.821 Ferrui # 36-5-28

Betrifft: Jaromir Czernin-Morzin

48901/51 VI.

An das

Gendarmer iepostenkommando

Unterach am Attersee

neuen Anschrift des oben genannten Jaromir Gzernin-Morzin, der sich selt einigen Monaten in Unterach befinden soll. Sein früherer Wohn-Die Prokuratur ersucht um ehestgefällige Bekanntgabe der gesitz war St. Johann in Tirol, Villa Pokorny.

Finanzprokuratur Wien, am 29.0ktober 1951 Der Prokuraturspräsident: Dr. Stein

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Mit dg. Beschluss vom 24.7.1951,6 P 260/51-2, wurde auf Antrag des Jaromir Czernin-Morzin, vertreten durch Dr. Michael Stern, R.A. in Wien für das Deutsche Reich VI/5168/70 72 die Abwesenheitskuratel eröffnet und Dr. Wilhelm Philipp,R.A. in Wien zur Wahrung der Interessen des Deutschen Reiches im Rückstellungsverfahren gegenllung nahme

2 V1/5168/70-72

wegen Rükstellung des/

zum Entwurf der Erl. a): Bildes von Jan

Vermeer " Der Künstler in seinem Atelier " zum

Meines Erachtens sollte der Entwurf der Erl. a) nach Abwesen-

heitskurator

bestellt. dem l. Absatz etwa so lauten:

Das Verfahren ist zu 63 Rk 204/51 der Rückstellungskommission beim IG. für ZRS. Wien anhängig.

Der Prok. ist durch Einsichtnahme in diesen Rückstellungsakt bekannt geworden, dass der Abwesnenheitskurator Dr. Philipp in diesem Rückstellungsverfahren eine Ausserung zum Rückstellungsantrag eingebracht hat. Die Prokuratur hat ax aus dieser Ausserung entnommen, dass dem Abwesenheitskurator bekannt ist, dass wegen Rückstellung des gegenständlichen Bildes ein von Jaromir Czernin-Morzin anhängig gemachtos "" Rückstellungsverfahrens gegen die Republik Österreich zu 63 Rk 763/47 der Rückstellungskommission beim LG. für ZRS. Wien geführt worden und dass der Antragsteller in diesem Verfahren rechtskräftig unterlegen ist.

Die Republik Österreich wurde in diesem Rückstellungsverfahren von der Prokuratur vertreten.

Der Reückstellungsantrag gegen das Deutsche Reich ist auf den gleichen Sachverhalt gestützt; wie der seinerzeitige Antrag gegen die Republik Österreich.

Ein Unterschied besteht jedoch in der Hinsicht,/der Beweis durch bisher nicht vernommene Zeugen zur Dartuung des behaupteten Entziehungstatbestandes angeboten warden.

Es wäre für den Kurator des Deutschen Reiches sicher von Interesse gewesen, in Erfahrung zu bringen, ob aus den vorhandenen Aktenunterlagen zur Entnehmen ist, ob und gegebenen

Displices it des Kuster bake in sich ers dessen atraling Distance ex file and John General Morjin ask L Stores Hegy for in Republic and ortunit you Huainpala des Pilales way dem Landrenice fine 287 Him = 24 424/50 und ? Ly 37/5% sinkabu lor and dept diese The. p withday zin-

withouter whole

Victor.

falls inwieweit die nunmehr beantragten Zeugen von dem gegenständlichen Bildkauf Kenntnis hatten.

Es ware nun sehr naheliegend gewesen, dass sich der Kurator für das Deutsche Reich anlässlich der Verfassung der Gegenäusserung zum Rückstellungsantrag zu 63 Rk 204/51 an die Prok. oder an die zuständigen staatlichen Behörden, denen verliegend in Betracht kommende Verwaltungsakten zur Verfügung stehen wegen Informationserteilung gewendet hätte. Der Abwesenheitskurator hat dies jedoch nicht getan. Er hat offensichtlich ausschliesslich auf Grund des Rückstellungsaktes 63 Rk 763/47 und der Streitakten 2 Cg 424/50 und 2 Cg 31/51 des LG. für ZRS. Wien im August 1951 die Äusserung zum Rückstellungsantrag verfasst.

De die Prokuratur vom gegenständlichen Rückstellungsverfahren von der Rückstellungskommission in Kenntnis gesetzt worden ist, ist sie mit der Eingabe vom August 1951,
Z1. 39.825/51, gem. § 1 (3) Prok. Ges. dem Rückstellungsverfahren beigetreten. Je eine Ausfertigung dieser Eingabe
ist dem Antragsteller, vertreten durch RA. Dr. Michael Stern,
und dem Kurator für das Deutsche Reich, RA. Dr. Wilhelm
Philipp, zugestellt worden.

Auch nach der Ende August 1951 erfolgten Zustellung dieser Eingabe hat sich der Kurator für das Deutsche Reich mit der Prok. nicht ins Einvernehmen gesetzt.

Am 5. 10. 1951 hat der Antragsteller, vertreten durch Dr. Michael Stern zu 63 Rk 204/51 einen Antrag gestellt, einen Zeugen (Heinrich Hoffmann) im Beweisseicherungsverfahren Einzuwernehmen. Dieser Antrag wurde bloss zweifach eingebracht. Eine Ausfertigung dieses Antrages war für die Rückstellungskommission und eine für den Antragsgegner, vertreten durch den Kurator, bestimmt. Für die Prokuratur war, obgleich sie dem Verfahren bereits im August 1951 beige-

Himmidies?

(a. V. von

Aurke.

21/10

treten ist, keine Ausfertigung überreicht worden.

Die Vernehmung des Zeugen Heinrich Hoffmann im Rechtshilfeweg war vom BG. Salzburg für den 13. 10. 1951 angesetzt
worden. Die Prokuratur hatte von dieser Vernehmungstagsatzung
keine Kenntnis, da sie zu dieser Tagsatzung vom BG. Salzburg
weder geladen noch vom Kurator Dr. Philipp vom Stattfinden
dieser Tagsatzung verständigt worden war. Der Kurator hat
sich nicht einmal bei der Prokuratur erkundigt, ob sie bei
dieser Tagsatzung intervenieren wirde wie dies ansonsten
in gleichgearteten Fällen üblich ist,

Die für 13. 10. 1951 angeordnete Tagsatzung fand jedoch nicht statt, da der Zeuge Hoffmann zur Tagsatzung nicht erschienen war Die Prokuratur hatte zu dieser Tagsatzung am 13. 10. 1951 keinen Vertreter entsendet, da sie - wie schon erwähnt wurde - vom Stattfinden dieser Tagsatzung keine Kenntnishatte.)

Die Vernehmungstagsatzung wurde vom BG. Salzburg sodann auf den 20. 10. 1951 anberaumt. Von dieser Tagsatzung erhielt die Prokuratur durch Zufall - durch einen Artikel in einer Zeitung-Kenntnis. Sie hat sodann für die Teilnahme eines ihres Beamten bei dieser Tagsatzung, die tatsächlich stattgefunden hat, vorgesorgt.

Die Prok. ist im vielen Rückstellungsverfahren, bei denen das Deutsche Reich Antragsgegner ist, gem. § 1 (3) Prok. Ges. beigetreten. In diesen Fällen war es bisher üblich, dass sich die guz für das Deutsche Reich bestellten Kuratoren in vielen Fällen Rechtsanwälte – aus eigenem mit der Prok. ins Einvernehmen gesetzt haben.

Es fällt daher auf, dass der im gegenständlichen Rückstellungsverfahren für das Deutsche Reich bestellte Kurator, RA. Dr. Wilhelm Philipp, bisher wedermikke mit der Prokuratur, Bundes das Einvernehmen gesucht hat puffyn.

Dieses Verhalten des Abwesenheitskurators, das im auffallenden Gegensatz zum Verhalten der sonst bestellten Kuratoren für das Deutsche Reich steht, lässt befürchten, dass der Kurator der Vertretung des Deutschen Reiches im gegenständlichen Rückstellungsverfahren nicht alles vorkehren wird, damit dass Deutsches Reich in diesem Verfahren obsiegt.

Auch ist der Prok. bekannt geworden, dass der Kurator, RA. Dr. Wilhelm Philipp, Konzipient bei RA. Dr. Michael Stern, dem Vertreter des Antragstellers, war.

Es ist nun nicht ausgeschlossen, dass Herræ Dr. Wilhelm Phillipp in seinem gegnerischen Vertreter noch zu sehr seinen einstigen Chef sieht, sodass er innerlich gehemmt sein könnte, mit aller Entschiedenheit die Interessen des Deutschen Reiches zu vertreten.

Aus den dargelegten Umständen erachtet es die Prokuratur für angezeigt, für das Deutsche Reich im gegenständlichen Rückstellungsverfahren einen anderen Kurator zu bestellen.

Die Frokuratur stellt sohin den

Antrag,

den mit dg. Beschluss vom 24.7.1951,6 P 260/51-2, zum Abwesenheitskurator für das Deutsche Reich bestellen Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Philipp seines Amtes zu entheben und einen anderen Abwesenheitskurator zuzwestwies zur Vertretung des Deutschen Reiches im Rückstellungsverfahren zu 63 Rk 204/51 der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien zu bestellen.

Finanzprekuratur in Wien Eing. 3 1. CKT. 1951 in Berichtigung der aushaftenden h. a. Kosten (Schuld) 四 5768/74 eingezahlten 1200s - g sind in Empfang zu stellen und A. im Expensenhauptbuche für die eigene Gebarung vor-37680149-6 zuschreiben und zu verrechnen: 1. z. Z. 5168 Fol. 51 Post (65/44) 1.200 S g
2. z. Z. Fol. Post S g
3. z. Z. Fol. Post S g B. im Vorschußabrechnungsbuch für die fremde Gebarung zu verrechnen: a) als Barauslagen-Rückersatz b) als Vorschuß z. Z. Fol. Post C. für den Vermittlungsdienst (Depositen) zu verrechnen Lager-Nr. B 63. Usterreichische Staatsdruckerei, 5291 51

2. A. 3/11.51 0190.8

Einanzprekuratur in Wien Eing. 3 1. OKT. 1951 Btg. 51435

15/5168/43

AV.: Eine telephonische Rücksprache mit dem Leiter der Abt.6 (Museen usw.) des Bundesministeriums für Unterreicht,
Min.Rat Dr.Freek, sowie mit Dr.Berg vom Bundesdenkmalamt hat ergeben, daß sich RA.Dr.Philipp mit keiner dieser Stellen in irgendeiner Weise in Verbindung gesetzt hat.
Dr.Berg hat sich diesbezüglich beim Präsidenten des Bundenkmalamtes, Dr.Demus, Vergewissert.

976.5.

48901